

Stellungnahme zur Anfrage



Stadt Karlsruhe
Grötzingen

CDU-Ortschaftsratsfraktion

Vorlage Nr.: 2023/0455

Verantwortlich: Dez. 6

Dienststelle: StplA

Sachstand kommunale Wärmeplanung in Grötzingen

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Ortschaftsrat Grötzingen	24.05.2023	7	x	

Kurzfassung

Die Verwaltung nimmt Stellung zur Anfrage der CDU-Ortschaftsratsfraktion.

Finanzielle Auswirkungen	Ja ☐ Nein ☐		
☐ Investition ☐ Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:	
Finanzierung ☐ bereits vollständig budgetiert ☐ teilweise budgetiert ☐ nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch ☐ Mehrerträge/-einzahlung ☐ Wegfall bestehender Aufgaben ☐ Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.	
CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein ☐	Ja ☐ positiv ☐ negativ ☐	geringfügig ☐ erheblich ☐
IQ-relevant	Nein ☐	Ja ☐	Korridorthema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein ☐	Ja ☐	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein ☐	Ja ☐	abgestimmt mit

Ergänzende Erläuterungen

Antwort zu Frage 1

Der Energieleitplan für die Stadt Karlsruhe mit integrierter kommunalen Wärmeplanung befindet sich in der Erarbeitung und wird im Laufe des Jahres fertiggestellt. Laut Klimagesetz BW muss die Kommunale Wärmeplanung spätestens bis zum 31.12.2023 beim Land eingereicht werden. Der Energieleitplan wird auf Basis der erhobenen Daten auch auf die Situation in Grötzingen eingehen.

Antwort zu Frage 2 und 3

Eine Festsetzung, die das Verbrennen von festen und flüssigen Stoffen zu Heizzwecken verbietet, ist Inhalt einer Vielzahl von Bebauungsplänen in Karlsruhe. Eine Änderung all dieser B-Pläne ist aus Sicht des Stadtplanungsamts weder notwendig noch personell umsetzbar. Die angesprochenen Festsetzungen verbieten zwar das Nutzen fester und flüssiger Brennstoffe zu Heizzwecken, ermöglichen jedoch weiterhin die Nutzung aller anderer Heizarten wie bspw. das Heizen mit Gas, die Nutzung von Fernwärme oder die Installation einer Wärmepumpe. Zwischen all diesen, nicht untersagten Heizarten können die Eigentümer*innen nach wie vor wählen. Während Gasheizungen und Fernwärmeübergabestellen üblicherweise innerhalb des Gebäudes installiert werden, können Wärmepumpen flexibel auf dem gesamten Grundstück aufgestellt werden, sofern der Bebauungsplan die Aufstellung dieser nicht explizit einschränkt. Somit können Wärmepumpen in der Regel als Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 Baunutzungsverordnung auf dem gesamten Grundstück aufgestellt, in das Gebäude integriert oder auch auf dem Dach installiert werden.